

Der Künstler schafft das Werk – nicht der Kunstmarkt

Das Folgerecht als Grundrecht für bildende Künstler

Von Werner Stauffacher*

In der EU kommen die Künstler in den Genuss des Folgerechts, d. h. ihnen steht ein bestimmter Anteil des Preises zu, der beim Weiterverkauf ihrer Werke erzielt wird. Vergangene Woche hat Alexander Jolles die Einführung dieses Rechts in der Schweiz aus Gründen des Wettbewerbsvorteils abgelehnt. Werner Stauffacher von Suisseculture widerspricht ihm hier.

Das Folgerecht ist nicht lediglich ein «sogenanntes» Recht, wie Alexander Jolles in der NZZ vom 19./20. 8. 06 ausführte, sondern stellt ein Grundrecht dar, auf welches die bildenden Künstler gemäss Art. 14ter der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 24. Juli 1971 Anspruch haben. Die Schweiz hat dieses im Urheberrecht wichtige internationale Übereinkommen anerkannt und unterzeichnet, in ihrem Urheberrechtsgesetz (URG) allerdings ist es immer noch nicht enthalten. Es stellt sich also tatsächlich die Frage, ob unser Land den einheimischen Kunstmarkt, dem es offenbar so glänzend geht, schützen will, oder ob es bei der laufenden URG-Revision das seit Jahrzehnten von den Künstlern geforderte Folgerecht endlich einführt. Doch leider mussten die Kunstschaffenden erneut feststellen, dass das Folgerecht in der bünderrätlichen Vorlage zur laufenden Teilrevision des URG wiederum fehlt!

Grundrecht auf Eigentum

Wie Jolles ganz richtig bemerkt, steht dem Künstler durch das Folgerecht (oder auch «droit de suite») erst bei Weiterverkäufen ein bestimmter Anteil am Weiterverkaufspreis zu. Dass die in der EU-Direktive vom 27. September 2001 festgelegten Ansätze lediglich 0,25 bis 4 Prozent ausmachen, hängt mit einem peinlichen politischen Kompromissfindungsprozess zusammen, auf den hier nicht weiter eingegangen sei. Den einzelnen Mitgliedstaaten der EU ist es übrigens freigestellt, den höheren Ansatz auf 5 Prozent festzulegen. Die gesetzliche Obergrenze von maximal 12 500 € würde im übrigen wohl einer genauen verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Das Urheberrecht garantiert den Kunstschaffenden für jede Nutzung ihrer Werke eine angemessene finanzielle Entschädigung. Dabei geht es um das Grundrecht auf das Eigentum – hier um das geistige Eigentum im Gegensatz zum Sacheigentum. Tatsache ist, dass Künstler, ob jung oder alt, mit Sicherheit dann nicht vom Folgerecht profitieren können, wenn das Gesetz dieses Recht gar nicht kennt. Dass diejenigen Künstler daraus einen Nutzen ziehen, deren Werke an Auktionen oder im Kunsthandel (weiter-)verkauft werden, ist nur folgerichtig. Denn je erfolgreicher ein Werk ist, desto mehr soll der betreffende Künstler davon finanziell profitieren. Das ist nichts Ungesetzliches, sondern entspricht dem Grundsatz des URG. Auch erfolgreiche Musiker oder Filmemacher erhalten schliesslich mehr

Tantiemen als weniger erfolgreiche.

Kunstmarkt wird nicht abgeschreckt

Die Frage, ob sich der Kunstmarkt von einer Folgerechtsvergütung abschrecken lässt, ist leicht mit nein zu beantworten. Er positioniert sich – wie jeder andere Markt – da, wo eine möglichst grosse Anzahl finanzkräftiger Kunden vorhanden ist und die Rahmenbedingungen gesamthaft stimmen. Auch die Mär, der Kunstmarkt würde sich von dort zurückziehen, wo ein Folgerecht besteht, stimmt nicht. Deutschland und Frankreich, die beide das Folgerecht seit mehreren Jahren umsetzen, verfügen nach wie vor über einen lebendigen Kunstmarkt. Und wie wäre es zu erklären, dass einer der zur Zeit erfolgreichsten Schweizer Kunsthändler, Hauser & Wirth, gerade jetzt, wo auch in Grossbritannien das Folgerecht eingeführt worden ist, eine Filiale in London eröffnet?

Einen entscheidenden Punkt aber unterschlägt Jolles: Schweizer Künstler, deren Werke im EU-Raum weiterveräussert werden, erhalten im Gegensatz zu ihren europäischen Kollegen keine Folgerechtsentschädigung. Schweizer wie EU-Künstler erhalten bei Weiterverkäufen in der Schweiz ebenfalls keine Tantiemen. Eine sehr sonderbar anmutende Ungleichbehandlung, mit der sich die Schweiz als «Insel» in der EU über die legitimen Interessen der Kunstschaffenden hinwegsetzt.

Wieso ein fehlendes Folgerecht im Interesse der Kunstschaffenden sei, wurde von Jolles weder dargelegt noch ist eine solche Behauptung nachvollziehbar. Es ist zu bezweifeln, dass eine entsprechende wissenschaftliche Studie tatsächlich existiert. Wir wissen von einer in Frankreich erstellten Studie, die belegt, dass der Kunsthandel bei Berücksichtigung aller finanziellen Aspekte darauf verzichtet, allein aufgrund des Folgerechts einen Standort zu verlegen. Hinzu kommt, dass diese Frage seit dem 1. Januar 2006 – dem Datum der Umsetzung der Folgerechts-Direktive (die besagt, dass das Folgerecht für alle EU-Staaten verbindlich ist) – im EU-Raum hinfällig geworden ist.

Nicht für Urheberrechtsgesellschaften

Entgegen Jolles Behauptung profitieren die Urheberrechtsgesellschaften nicht vom Folgerecht. Wie auch? Sie sind als Genossenschaften gegründet, die die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, und dürfen als solche keine Gewinne erzielen. Überdies stehen sie unter der Aufsicht des Instituts für Geistiges Eigentum in Bern und haben ihre Jahresrechnungen und -berichte vorzulegen. Die Verwertungsgesellschaften sind die einzigen, die eine Umsetzung des Folgerechts garantieren können, weil der einzelne Künstler selbst nicht in der Lage wäre, den Kunstmarkt und die Weiterverkäufe zuverlässig zu überprüfen. Die Künstler erhalten – und das ist das Entscheidende – von den Verwertungsgesellschaften die ihnen gemäss Verteilungsreglement zustehenden Anteile. Bei der Pro Litteris sind das nach Abzug der Anteile für die bestehende Fürsorgestiftung und die Verwaltungskosten im Bild-

bereich 80 Prozent. Über Fürsorgeeinrichtungen verfügen im übrigen alle weltweit tätigen Urheberrechtsgesellschaften. Sie garantieren den ihnen angeschlossenen Urhebern eine Zusatzrente und eine finanzielle Unterstützung in Härtefällen.

Es mutet schon seltsam an, wenn Jolles schreibt, dass der Künstler auch jetzt schon von Weiterverkäufen auf dem Kunstmarkt profitiere. Derzeit ziehen einzig und allein die grossen Kunsthändler und Auktionshäuser ihre Gewinne. Zudem wird Jolles ignoriert, dass die Vergütungen aus den Weiterverkäufen – nach den oben erwähnten Abzügen – eins zu eins an die berechtigten Urheber bzw. deren Nachkommen ausgeschüttet würden. Darum geht es auch beim Folgerecht. Daher ist es nicht vertretbar, dass die bildenden Künstler an der Wertsteigerung der von ihnen geschaffenen Werke nicht teilhaben sollen. Schon gar nicht, wenn deren Ansprüche im Millionengeschäft des Kunsthandels maximal 12 500 € pro Weiterverkauf ausmachen würden. Letztlich sind es die Künstler, die die Werke schaffen, aus denen der Kunsthandel Profit und Wertsteigerungen erzielt.

* Werner Stauffacher ist Vorstandsmitglied von Suisseculture, des Dachverbands der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz, in dessen Namen er diesen Artikel geschrieben hat. Der Jurist ist zudem Vizedirektor der Pro Litteris in Zürich.